

34. Eine „Anzeige“ i. S. des § 410 ABgD. kann auch bei der Zentralen Steuerfahndungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten in Berlin erstattet werden. Sie liegt auch dann vor, wenn sich diese Stelle selbst zu einer Anzeige an das Finanzamt entschließt und sie vor der Selbstanzeige des Angeklagten an das Finanzamt absendet. Es kommt dann nicht mehr darauf an, wann sie eingegangen ist.

II. Straffenat. Ur. v. 29. Februar 1940 g. R. 2 D 857/39.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Gegen den Angeklagten ist am 16. Juni 1939 ein Strafbescheid des Finanzamtes in Sch. wegen Steuerhinterziehung ergangen. Die Strafkammer hat den Angeklagten gemäß dem § 410 ABgD. freigesprochen, weil er rechtzeitig Selbstanzeige erstattet und die geschuldeten Steuern entrichtet habe.

1. Die Zentrale Steuerfahndungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Berlin hat am 24. Mai 1938 bei dem Bankhause des Angeklagten durch einen Steuerfahndungsbeamten festgestellt, welche Zinsscheine der Angeklagte an zwei bestimmten Tagen der Jahre 1937 und 1938 am Bankschalter eingelöst hatte. Die von dem Beamten aufgenommenen zwei „Kontrollzettel“ hat die Zentrale Steuerfahndungsstelle unter dem 25. Mai 1938 mit dem üblichen Vordruck an das Finanzamt Sch. übersandt, wo sie erst am 14. Juni 1938 eingegangen sind. Bereits am 31. Mai 1938 hat sich der Angeklagte bei dem Finanzamt Sch. der Steuerhinterziehung beschuldigt. Er hat dabei nach der Annahme des Urteils von der Bankkontrolle nichts gewußt. Die Strafkammer hat die Frage verneint, ob gegen den Angeklagten am 31. Mai 1938 i. S. des § 410 ABgD. bereits Anzeige erstattet war. Sie führt zunächst aus: Die Zentrale Steuerfahndungsstelle habe bei der Nachprüfung nicht beabsichtigt, gerade gegen den Angeklagten vorzugehen; sie habe nicht

einmal gewußt, daß er Kunde des Bankhauses gewesen sei. Die „Kontrollzettel“ hätten erst durch einen Vergleich mit den Steuererklärungen des Angeklagten ergeben sollen, ob etwas nicht in Ordnung sei; es hätte sich ebensogut die ordnungsmäßige Besteuerung herausstellen können. Deshalb könne die Übergabe der „Kontrollzettel“ an die Zentrale Steuerfahndungsstelle nicht bereits eine Anzeige, also einen Vorwurf der versuchten oder vollendeten Steuerhinterziehung, enthalten. Die Frage, ob eine Anzeige bereits als mit ihrem Eingang bei der Zentralen Steuerfahndungsstelle erstattet gelten könne, brauche daher nicht weiter erörtert zu werden.

Insofern ist gegen die Begründung kein durchgreifendes Bedenken zu erheben. Nach den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer ist davon auszugehen, daß die Kontrollzettel nur das Ergebnis der Nachforschung bei dem Bankhaus enthielten und daß dem Fahndungsbeamten zwar der Bericht über seine Ermittlungen, nicht aber deren strafrechtliche Würdigung und die Entscheidung darüber oblag, ob eine Anzeige zu erstatten sei. Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes ist deshalb im vorliegenden Falle mit der Strafkammer in der Abgabe der Kontrollzettel an die Steuerfahndungsstelle keine Anzeige i. S. des § 410 RWbgD. zu finden.

Das BG. führt weiter aus, es könne dahingestellt bleiben, ob die Weitergabe der Kontrollzettel an das Finanzamt eine Anzeige darstelle, weil die Mitteilung beim zuständigen Finanzamt erst am 14. Juni 1938, also längst nach der Selbstanzeige, eingegangen sei. Hiergegen bestehen Bedenken. Denn hier hat die Strafkammer zu prüfen unterlassen, ob nicht i. S. des § 410 RWbgD. das Vorliegen einer Anzeige deshalb anzunehmen ist, weil die Zentrale Steuerfahndungsstelle bereits am 25. Mai 1938 die Mitteilung an das Finanzamt Sch. unterzeichnet und abgesandt hat, wo sie allerdings erst am 14. Juni 1938 eingegangen ist.

Die Anzeige i. S. des § 410 RWbgD. bezweckt, wie die Anzeige nach den §§ 158, 163 StPD., die Herbeiführung eines Strafverfahrens; es gehört dazu also eine Behauptung, mittels deren die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung erreicht werden soll (RGSt. Bd. 57 S. 132, RG. O. Bd. 42 S. 391). Dagegen gehört nicht dazu, daß zur Zeit ihrer Erstattung das Vorliegen einer strafbaren Handlung feststeht. Sie kann vielmehr auch auf Grund eines Verdachtes erstattet werden, so wie auch die Untersuchung nach dem

§ 441 ABgD. auf Grund eines Verdachtes eröffnet werden kann (RGUrt. v. 25. Februar 1932 2 D 1272/31, v. 25. November 1935 3 D 761/35 = FfB. 1936 S. 516 Nr. 19). Der Gefahr einer Anzeige, auch einer unbegründeten, ist jedermann ausgesetzt. Die Strafkammer hätte deshalb untersuchen müssen, welchen Zweck das von der Steuerfahndungsstelle am 25. Mai 1938 unterschriebene und an das Finanzamt Sch. abgesandte Schreiben gehabt hat. Es konnte eine „Anzeige“ i. S. der §§ 410, 427 Abs. 2, 441 Abs. 1 Satz 1 ABgD. oder eine „Mitteilung“ i. S. des § 189 ABgD. sein (RGSt. Bd. 68 S. 233). Deshalb hätte die Strafkammer auf den Inhalt und den Zweck des Schreibens vom 25. Mai 1938 näher eingehen müssen. Dabei konnte von Bedeutung sein, daß die Steuerfahndungsstelle, wie das Urteil feststellt, in dem Schreiben das Finanzamt um Mitteilung der Mehrsteuern und „Strafen“ ersucht hat, wenn die Nachprüfung zur Festsetzung von solchen Veranlassung geben würde. Ob eine Anzeige erstattet oder nur eine Mitteilung gemacht werden soll, ist eine Sache des Ermessens desjenigen, dem das Prüfungsrecht zusteht. So kann z. B. nach dem Abschluß einer Steuerprüfung der Prüfer je nach deren Ergebnis dem Finanzamte nur einen Bericht über die angestellten Ermittlungen einsenden oder aber wegen hinreichenden Verdachtes, daß Steuer hinterzogen worden ist, eine „Anzeige“ erstatten. So konnte auch die Steuerfahndungsstelle dem ihr erstatteten Bericht über die Erfundungen ihres Beamten bei dem Bankhause des Angeklagten den Verdacht einer strafbaren Handlung entnehmen und sich deshalb zu einer „Anzeige“ gegen den Angeklagten entschließen. Ob aber das eine oder das andere zutrifft, hätte festgestellt werden müssen.

Sollte eine Anzeige erstattet werden, so kam es weiterhin darauf an, ob die Anwendung des § 410 ABgD. dadurch ausgeschlossen wurde, daß die Anzeige erst nach der Selbstanzeige vom 31. Mai 1938 am 16. Juni 1938 bei dem Finanzamt eingegangen ist. Hier ist von Bedeutung, daß in der ABgD. nicht bestimmt ist, daß die Anzeige nach dem § 410 ABgD. nur bei dem Finanzamt erstattet werden kann. Die Entscheidung RGSt. Bd. 57 S. 132 nimmt dementsprechend an, daß eine Anzeige i. S. des § 410 ABgD. schon dann vorliegt, wenn sie bei den Behörden des § 158 (früher § 156) StB.D. oder bei einer „Steuerbehörde“ angebracht wird. Es fragt sich deshalb, ob eine Anzeige wirksam erstattet wäre, wenn sie bei der Zen-

tralen Steuerfahndungsstelle angebracht würde. Diese Frage wird zu bejahen sein. Die Hilfsstellen und die Beamten der Finanzämter haben nach den §§ 440, 441 RAbgD. die Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen. Es liegt ihnen dieselbe Aufgabe ob wie den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach dem § 163 StPD. Es wird deshalb anzunehmen sein, daß eine Anzeige wie bei diesen (§ 158 StPD.) auch bei den Hilfsstellen und den Beamten der Finanzämter, also auch bei der Zentralen Steuerfahndungsstelle, erstattet werden kann. Daraus ergibt sich aber, daß mit der Erstattung einer solchen Anzeige die Anwendung des § 410 RAbgD. zugunsten eines der Steuerhinterziehung Schuldigen ausgeschlossen ist, gleichviel ob die Anzeige später an das Finanzamt weiter gegeben wird oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu prüfen, wie es zu beurteilen ist, wenn bei der Zentralen Steuerfahndungsstelle zwar keine Anzeige erstattet wird, die Stelle sich aber auf Grund des Berichtes eines ihrer Fahndungsbeamten entschließt, selbst eine Anzeige an das Finanzamt zu erstatten. Kann dann die Anzeige als schon in dem Zeitpunkt erstattet angesehen werden, in dem die Steuerfahndungsstelle den Entschluß zur Anzeigeerstattung faßt und ihm in den Akten Ausdruck gibt? Diese Frage wird dann zu bejahen sein, wenn eine Anzeige als schon in dem Zeitpunkt erstattet angesehen werden kann, in dem sie bei der Fahndungsstelle eingeht (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen). Denn ob eine Anzeige eingeht oder ob die Fahndungsstelle selbst den Entschluß zur Anzeigeerstattung faßt, wird in derselben Weise zu bewerten sein. In beiden Fällen muß sie die Sache weiter verfolgen und die Anzeige an das Finanzamt abgeben, damit dieses gemäß dem § 441 RAbgD. prüft, ob wegen der Steuerzuwiderhandlung eine Untersuchung einzuleiten ist.

Hiernach muß das Urteil aufgehoben werden, damit geprüft wird, ob das Schreiben der Zentralen Steuerfahndungsstelle vom 25. Mai 1938 als „Anzeige“ i. S. des § 410 RAbgD. aufzufassen ist.